
S 19 KR 753/01 ER

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	1
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	sozialgerichtliches Verfahren unzulässige Klageschrift Prozessvoraussetzung Nennung der Wohnanschrift Angabe der E-Mail-Adresse und/oder Mobilfunk-Telefonnummer Rechtsschutzbegehren
Leitsätze	Ein zulässiges Rechtsschutzbegehren erfordert im Regelfall dass dem angerufenen Gericht die Wohnanschrift des Rechtsuchenden genannt wird. Die bloße Angabe einer E-Mail-Anschrift und/oder einer Mobilfunk-Telefonnummer genügt nicht.
Normenkette	SGG § 63 Abs 2 ZPO § 166 ZPO § 166ff ZPO § 174 Abs 3 SGG § 92 S 1 SGG § 92 S 2 SGG § 90 SGG § 57 SGB X § 67 SGB X §§ 67ff GG Art 19 Abs 4 SGG § 192

1. Instanz

Aktenzeichen	S 19 KR 753/01 ER
Datum	24.10.2001

2. Instanz

Aktenzeichen	L 4 B 25/02 KR ER
Datum	24.04.2003

3. Instanz

Die gegen die Behandlung des Verfahrens beim Bayerischen Landessozialgericht (Beschluss vom 24. Februar 2003 – [L 4 B 25/02](#) KR ER) gerichteten Eingaben werden als unzulässig verworfen. Kosten sind nicht zu erstatten.

Gründe:

I

Die Antragstellerin wendet sich seit Februar 2002 an das Bundessozialgericht (BSG) mit nicht unterschriebenen, ausschließlich als Computerfax eingegangenen Eingaben (Nichtzulassungsbeschwerde, Prozesskostenhilfesantrag, ua). Sie beanstandet die Behandlung des im September 2001 beim Sozialgericht Hamburg eingeleiteten, von dort wegen örtlicher Unzuständigkeit an das Sozialgericht München verwiesenen Verfahrens. Dieses Verfahren ist beim Bayerischen Landessozialgericht unter dem Aktenzeichen [L 4 B 25/02](#) KR ER anhängig gewesen und dort mit Beschluss vom 24. Februar 2003 beendet worden (Verwerfung der Beschwerde mangels Einhaltung des Schriftformerfordernisses). In ihrem zT umfangreichen Schriftverkehr sieht die Antragstellerin durchgehend davon ab, eine Wohnanschrift anzugeben und nennt nur eine Mobiltelefon-Nummer sowie teilweise eine E-Mail-Adresse. Sie lebe in Hamburg und sei "derzeit ohne festen Wohnsitz"; die Gründe dafür seien "nicht Gegenstand der Klage".

II

Die Eingaben sind als unzulässig zu verwerfen.

Mit Rücksicht darauf, dass die Antragstellerin in ihrer Korrespondenz mit den Instanzgerichten und dem BSG bewusst keine Wohnanschrift genannt hat und nennt, fehlt es bereits an einem formal-ordnungsgemäßen prozessualen Begehren.

Nach [§ 90](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) ist eine Klage (hier iVm [§§ 165, 153 Abs 1 SGG](#) sinngemäß: ein sonstiges Rechtsschutzbegehren) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim zuständigen Gericht zu erheben. Das Ersuchen um Rechtsschutz "soll" gemäß [§ 92 Satz 1 und 2 SGG](#) ua die "Beteiligten" bezeichnen und von dem Kläger oder einer zu seiner Vertretung befugten Person mit Orts- und Tagesangabe unterzeichnet sein. Auch wenn ein Computerfax die vom Gesetz geforderte Schriftform wahrt (vgl. Beschluss des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshilfe des Bundes – [GmS-OGB 1/98](#) = [BGHZ 144, 160, 165](#) = [SozR 3-1750 § 130 Nr 1](#); BVerfG – Kammer – [NJW 2002, 3534](#); BSG [SozR 3-1500 § 151 Nr 3 S 7](#) und Nr 4 S 10; BSG, Urteil vom 21. Juni 2001 – [B 13 RJ 5/01 R](#)), fehlt es im vorliegenden Fall jedenfalls an einer hier wesentlichen ungeschriebenen weiteren Sachurteilsvoraussetzung. Ein zulässiges Rechtsschutzbegehren setzt im Regelfall mindestens voraus, dass im Verfahren auch die Anschrift des Rechtsuchenden

(Kläger, Antragstellers, usw) genannt wird. Dies entspricht überwiegend der in Rechtsprechung und Literatur zu den Parallelvorschriften anderer Prozessordnungen vertretenen Auffassung (in diesem Sinne: BVerfG – Kammer – [NJW 1996, 1272](#); [BGHZ 102, 332](#) und [145, 358](#), 363 f. s.ämtlich zum Zivilprozessrecht; BVerwG [NJW 1999, 2608](#), 2609 mwN; OVG Münster [NVwZ-RR 1997, 390](#) und [NVwZ-RR 1994, 124](#); VGH Kassel [NJW 1990, 138](#) – s.ämtlich zu [ÄS 82 Abs 1](#) Verwaltungsgerichtsordnung; aus der Literatur zB: Geiger in Eyermann/Fröhler, VwGO, 11. Aufl 2000, ÄS 82 RdNr 3; Kopp/Schenke, VwGO, 13. Aufl 2003, ÄS 82 RdNr 4 mwN; Redeker/von Oertzen, VwGO, 13. Aufl 2000, ÄS 82 RdNr 3; Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, ZPO, 61. Aufl 2003, ÄS 253 RdNr 23; Thomas/Putzo, ZPO, 25. Aufl 2003, ÄS 253 RdNr 7; Decker, VerwArch 86, 266, 273 ff; Gusy, JuS 1992, 28, 33; aA VGH Baden-Württemberg [VBIBW 1996, 373](#); BayVGH [BayVBl 1992, 594](#); VGH Kassel [NJW 1990, 140](#)). Dies wird – soweit in den Kommentierungen angesprochen – auch für den Geltungsbereich des SGG angenommen (so: Meyer-Ladewig, SGG, 7. Aufl 2002, ÄS 90 RdNr 4 und ÄS 92 RdNr 3; Eschner in: Jansen, SGG, 2003, ÄS 92 RdNr 8; Bley in: SGB-SozVers-GesKomm, [ÄS 92 SGG](#) Anm 4, Stand August 1992) und steht im Einklang damit, dass eine formlos und ohne Unterschrift erhobene Klage nur dann wirksam erhoben ist, wenn die Person des Klägers feststeht und nichts dafür spricht, dass das Schriftstück ohne seinen Willen an das Gericht gelangt ist (Bley, aaO, ÄS 90 Anm 4a mwN; vgl auch Peters/Sautter/Wolff, SGG, 4. Aufl, ÄS 92 Anm 2, S II/33). Dem schließt sich der Senat an.

Im Zeitalter der weltweit möglichen Kommunikation mit elektronischen Mitteln besteht – anders als noch vor wenigen Jahren – die weithin auch genutzte technische Möglichkeit, mit Dritten per E-Mail in Kontakt zu treten und zu korrespondieren, ohne dabei die eigene Identität bzw eine Wohn- oder Aufenthaltsanschrift offenbaren zu müssen. Das SGG enthält zu derartiger Kommunikation – über den durch die erforderliche Rechtsverordnung noch nicht umgesetzten [ÄS 108a SGG](#) hinaus – zwar keine ausdrücklichen Regelungen. Auch in dem sich allgemein durch Bürgerfreundlichkeit und fehlende Formenstrenge auszeichnenden sozialgerichtlichen Verfahren ist es aber in mehrfacher Hinsicht geboten, [ÄS 90, 92 SGG](#) nach ihrem Sinn und Zweck so auszulegen, dass sie den Rechtsuchenden zumindest dazu verpflichten, eine Anschrift zu nennen. Der Angabe des Wohnsitzes bzw Aufenthalts- oder Beschäftigungsortes des Rechtsuchenden bedarf es hier – ähnlich wie in anderen Gerichtszweigen – bereits, um die örtliche Zuständigkeit des Gerichts nach [ÄS 57 Abs 1 bis 3 SGG](#) (bzw nach Sonderregelungen in den einzelnen Sozialleistungsbereichen) feststellen zu können und damit ein Tätigwerden des zuständigen "gesetzlichen Richters" iS von [Art 101 Abs 1 Satz 2](#) Grundgesetz (GG) zu gewährleisten. Da im Sozialgerichtsverfahren die örtliche Zuständigkeit nicht disponibel ist (vgl [ÄS 59 SGG](#)), diese Zuständigkeit umstritten sein kann und gerade im vorliegenden Fall umstritten ist, liegt auch hier das Bedürfnis nach Offenlegung einer Anschrift auf der Hand. In gleicher Weise ist das Anschrifterfordernis unumgänglich, um die rechtswirksame Zustellung gerichtlicher Anordnungen und Entscheidungen bewirken zu können (vgl [ÄS 63 Abs 2 SGG](#) iVm [ÄS 166 ff](#) Zivilprozessordnung (ZPO)). Dass auf das verfahrensrechtliche Mittel einer öffentlichen Zustellung wegen unbekannten

Aufenthalts des Betroffenen ([Â§ 185 Nr 1 ZPO](#)) zurÃ¼ckgegriffen werden kÃ¶nnen, steht dem nicht entgegen. Diese Zustellungsart kommt nach ihren strengen Voraussetzungen wegen der Gefahr der mÃ¶glichen Verletzung des Anspruchs auf rechtliches GehÃ¶r nur in atypischen AusnahmefÃ¤llen in Betracht; als Regelzustellung bei planmÃ¤Ãigem, nicht gerechtfertigtem Schweigen eines Betroffenen Ã¼ber seinen Aufenthalt ist sie nicht vorgesehen.

GleichermaÃen erfordert der Schutz des Rechtsuchenden die Offenlegung der Anschrift zu seiner einwandfreien Identifizierung (vgl zB Redeker/von Oertzen, aaO, Â§ 82 RdNr 3). So muss im gerichtlichen Verfahren feststehen, dass es sich bei einem zur Erlangung von Rechtsschutz eingereichten SchriftstÃ¼ck nicht nur um einen Entwurf handelt, sondern dass es dem SpruchkÃ¶rper mit Wissen und Willen eines identifizierbaren Berechtigten zur Entscheidungsfindung im konkreten Fall zugeleitet worden ist (vgl schon GmSOGb vom 5. April 2000, aaO). Schon um den Anforderungen des Sozialdatenschutzes (vgl [Â§ 35](#) Erstes Buch Sozialgesetzbuch, [Â§ 67 ff](#), insbesondere [Â§ 78 Abs 1](#), [Â§ 78a](#) Zehntes Buch Sozialgesetzbuch) entsprechen zu kÃ¶nnen, sind handhabbare und sichere Kommunikationswege mit einer zustellungsfÃ¤higen Anschrift des Betroffenen unverzichtbar. Denn der nach [Art 19 Abs 4 GG](#) garantierte Rechtsschutz dient keinem Selbstzweck, sondern soll sicherstellen, dass der Betroffene mit gerichtlicher Hilfe die ihm zustehenden AnsprÃ¼che durchsetzen bzw rechtswidrige Eingriffe abwehren kann. Mit der Einleitung eines sozialgerichtlichen Verfahrens begibt sich der Rechtsuchende in eine Rolle, die trotz des hier geltenden Amtsermittlungsprinzips regelmÃ¤Ãig ein MindestmaÃ an aktiver Mitwirkung erfordert (vgl [Â§ 103 Satz 1 Halbsatz 2](#), [Â§ 106 Abs 1](#), [Â§ 111 Abs 1 SGG](#)); dies ist ohne sichere, auch fÃ¼r den Prozessgegner transparente KommunikationsmÃ¶glichkeiten mit ihm (vgl [Â§ 128 Abs 2 SGG](#)) nicht gewÃ¤hrleistet.

SchlieÃlich sprechen GrÃ¼nde des Kostenrechts fÃ¼r das Erfordernis, dem Gericht eine Anschrift zu nennen. Das sozialgerichtliche Verfahren ist zwar fÃ¼r eine natÃ¼rliche Person grundsÃ¤tzlich kostenfrei und in der Regel auch nicht mit der Pflicht zur Erstattung auÃergerichtlicher Kosten des Prozessgegners verbunden (vgl [Â§ 183](#), [184 SGG](#) in der ab 2. Januar 2002 geltenden Fassung des 6. SGG-Ãnderungsgesetzes vom 17. August 2001 â BGBl I S 2144). Als Ausnahme vom Grundsatz der Kostenfreiheit kÃ¶nnen jedoch nach [Â§ 192 SGG](#) einem uneinsichtigen Rechtsuchenden die durch das Betreiben eines aussichtslosen Rechtsstreits entstandenen Kosten ganz oder teilweise auferlegt werden. Dieses Mittel liefe leer, wenn die Vollstreckung der auf dieser Grundlage festgesetzten Kosten gefÃ¤hrtet wÃ¤re, nur weil der Rechtsuchende sich durch bloÃes Verschweigen seiner Anschrift der Durchsetzung einer ihn treffenden Kostenlast entziehen kÃ¶nnte.

Ausnahmen von der Pflicht, die Anschrift zu nennen, kÃ¶nnen nach den UmstÃ¤nden des Einzelfalls nur anerkannt werden, wenn dem Betroffenen dies aus schwerwiegenden beachtenswerten GrÃ¼nden unzumutbar ist (zB bei einem besonderen schÃ¤tzenswerten Geheimhaltungsinteresse in einem Adoptionsverfahren, vgl [BGHZ 102, 332](#), 336). Solche UmstÃ¤nde hat die Antragstellerin hier weder vorgetragen noch sind sie sonst ersichtlich. Das nach

ihrem Vortrag erkennbare Bestreben, ein gerichtliches Verfahren aus Dritten im Einzelnen nicht zugänglich gemachten persönlichen Gründen möglichst anonym zu betreiben oder gar vor Gläubigern geschützt zu sein (die Antragstellerin gibt zB an, sie habe "diverse Schulden ohne Ende, die weiter anwachsen"), steht dem nicht gleich. Wären schon solche Gründe rechtlich beachtlich, stünde es dem Rechtsuchenden letztlich frei, ob und inwieweit er sich den mit dem von ihm eingeleiteten Gerichtsverfahren verbundenen Pflichten stellt (zB der Anordnung der Begutachtung durch einen Sachverständigen bzw des persönlichen Erscheinens in einer mündlichen Verhandlung, dem Ausgleich von Kosten, uÄ). Zudem könnte er weit gehend beliebig den Eintritt der Rechtskraft gerichtlicher Entscheidungen dadurch steuern, dass er ihren Zugang leugnete und gegen ihn wirkende öffentliche Zustellungen unter Hinweis darauf zu Fall brächte, dass er zwar in Wirklichkeit über einen festen Wohnsitz verfüge, diesen zuvor aber nicht habe preisgeben wollen. Die der Rechtssicherheit und dem Rechtsfrieden dienende Rechtskraft gerichtlicher Entscheidungen wäre so im Ergebnis in das Belieben des Betroffenen gestellt. Damit würde der Zweck gerichtlichen Rechtsschutzes insgesamt verfehlt.

Dass die Antragstellerin eine Handy-Telefonnummer angibt und teilweise eine E-Mail-Adresse benennt, entspricht als alleinige "Anschriftenangabe" nicht den dargestellten Anforderungen an die ordnungsgemäße Anbringung eines Rechtsschutzbegehrens. Beides ist nicht einmal mit dem Adressvermerk "postlagernd" oder der Angabe eines Postfachs vergleichbar (vgl dazu BVerwG [NJW 1999, 2608](#); OVG Münster [NVwZ-RR 1994, 124](#)), weil damit keine der Benennung einer Wohnanschrift gleichwertige zweifelsfreie Identifizierungsmöglichkeit des rechtsuchenden Absenders bzw Empfängers verbunden ist. Die Existenz eines Mobil-Telefonanschlusses bzw einer E-Mail-Be-nutzer-Anschrift allein bieten keinen hinreichenden Schutz vor missbräuchlicher Verwendung dieser Kommunikationsmittel. So ist auch in dem erst in Zukunft praktisch wirksam werdenden [§ 108a SGG](#) die Verwendung einer für die Bearbeitung durch das Gericht geeigneten Form vorgesehen und zudem angeordnet worden, dass die verantwortende Person das Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen soll; der Referentenentwurf eines Justizkommunikationsgesetzes stellt noch weiter gehende, spezielle Rechtmäßigkeitsanforderungen auf. Das alles zeigt, dass die elektronischen Kommunikationsformen ohne Mindestanforderungen keine Gewähr für die in der Justiz unabdingbare Authentizität und Geheimhaltung bieten.

Handlungsmöglichkeiten, die auch ohne Benennung einer Wohnanschrift der Durchsetzung von vermeintlichen materiell-rechtlichen oder prozessualen Ansprüchen der Antragstellerin dienlich sein könnten, existieren bei alledem für den Senat nicht. Da die Antragstellerin sich nicht durch einen (Zustellungs-)Bevollmächtigten vertreten lässt, sondern auf die geschilderte Art und Weise nur als Naturalperson und per Computerfax in Kontakt mit dem BSG tritt, scheidet mangels zweifelsfreier Identifikationsmöglichkeit der Person des Rechtsuchenden eine Kommunikation mit ihr auch mit dem Ziel der Behebung des Mangels der fehlenden Bezeichnung einer Wohnanschrift aus. Soweit es das Zustellungs-Reformgesetz vom 25. Juni 2001 ([BGBl I S 1206](#)) gemäß [§ 174 Abs 3](#)

[ZPO](#) iVm [Â§ 63 Abs 2 Satz 2 SGG](#) erm  glicht, ein Schriftst  ck Verfahrensbeteiligten, die der   bermittlung elektronischer Dokumente ausdr  cklich zugestimmt haben, als elektronisches Dokument zuzustellen ([Â§ 174 Abs 3 Satz 2 ZPO](#)), ergibt sich auch daraus nichts anderes. Das die Zustellung bewirkende elektronische Dokument ist zu diesem Zweck n  mlich ua "mit einer elektronischen Signatur zu versehen und gegen unbefugte Kenntnisnahme Dritter zu sch  tzen" ([Â§ 174 Abs 3 Satz 3 ZPO](#)); mit R  cksicht auf die im vorliegenden Verfahren gerade unklare Identit  t des Rechtsuchenden w  re ein hinreichender Schutz des Dokumenteninhalts vor unbefugtem Zugriff nicht sicherzustellen.

Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des [Â§ 193 SGG](#).

Erstellt am: 08.03.2004

Zuletzt ver  ndert am: 20.12.2024